



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verf.- Nr. 2620

- Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 3

Erläuterungsbericht

Allgemein:

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dörpel sind folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen geplant.
Durch die geplante Erweiterung der angrenzenden Biogasanlage ist die Wegeführung der E. Nr. 101 und der E.Nr. 200.10 zu ändern. Damit verbunden ist auch die Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme E. Nr. 551.

Wegebau

E-Nr. 101.10

Entfällt

E. Nr. 101.20 und 101.30

Es werden keine Änderungen vorgenommen.

E. Nr. 101.11

Der Rohrdurchlass wird in der Lage der neuen Wegeführung E. Nr. 111.10 angepasst. Die Ausführung (RD DN 600, 10m) wird nicht geändert.

E. Nr. 111.10

Da der Weg mit der E. Nr. 101.10 entfällt, wird eine neue Anbindung an das öffentliche Wegenetz in Ost- West- Richtung erstellt. Als Ausbau ist LB (DoB) vorgesehen. Die Lage ist zuteilungsabhängig.

E. Nr. 200.10

Entfällt.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

**E. Nr. 200.20
E. Nr. 200.30**

Als Rundwanderweg wird ein Fußweg entlang der vorhandenen Hecke bzw. an der neu zu pflanzenden Hecke angelegt.

Ausgleichsmaßnahmen:

E. Nr. 550

Unverändert

E. Nr. 551

Der Gehölzstreifen wird bis auf 60 m verkürzt.
Der südliche Abschnitt entfällt.

E. Nr. 554

Der Gehölzstreifen wird auf der südlichen Seite der neuen Wegeführung E. Nr. 111.10 angelegt.
Die Ausführung erfolgt als 3-reihige Hecke mit einer Breite von 8 m..

Rekultivierungsmaßnahmen

E. Nr. 701

Das südliche Teilstück wird nicht rekultiviert. Die Maßnahme verkürzt sich damit um 150 m auf 470 m.

E. Nr. 702

Unverändert. Die Maßnahme ist zuteilungsabhängig

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Ein Mehrbedarf an Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, denn in der Summe verringern sich die Eingriffe.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.